

Friedhofssatzung der Gemeinde Seebach

Der Gemeinderat der Gemeinde Seebach hat in seiner Sitzung am 15.03.2010 aufgrund des § 19 Abs. 1 und 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (ThürKO) vom 16. August 1993 (GVBl. S.501) zuletzt geändert durch Gesetz vom 08. April 2009 (GVBl. S. 345) sowie des § 33 des Thüringer Bestattungsgesetzes vom 19. Mai 2004 (GVBl.S.505ff) zuletzt geändert durch Gesetz vom 08. Juli 2009 (GVBl. S. 592) folgende Satzung für den Friedhof in Seebach erlassen:

I. Allgemeine Bestimmungen:

§1

Geltungsrecht

Diese Friedhofssatzung gilt für den Friedhof der Gemeinde Seebach.

§2

Friedhofszweck

- (1) Der Friedhof der Gemeinde Seebach dient der Bestattung und Pflege der Gräber im Andenken an die Verstorbenen. (siehe auch § 25 Thüringer Bestattungsgesetz).
- (2) Gestattet ist die Bestattung derjenigen Personen, die
 - a) bei ihrem Ableben Einwohner der Gemeinde Seebach waren oder
 - b) ein Recht auf Benutzung einer Grabstätte auf dem Friedhof hatten oder
 - c) innerhalb des Gemeindegebietes verstorben sind und nicht auf einem Friedhof außerhalb der Gemeinde Seebach beigesetzt werden.
- (3) Die Bestattung anderer Personen bedarf der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Ein Rechtsanspruch auf Erteilung der Zustimmung besteht nicht.

§3

Schließung und Entwidmung

- (1) Friedhöfe und Friedhofsteile können aus wichtigem öffentlichem Grund für weitere Bestattungen, Bestattungs- oder Grabstättenarten gesperrt (Schließung) oder einer anderen Verwendung zugeführt (Entwidmung) werden.
- (2) Durch die Schließung wird die Möglichkeit weiterer Bestattungen ausgeschlossen.
- (3) Durch die Entwidmung geht die Eigenschaft des Friedhofes als Ruhestätte der Toten verloren. Die in Urnengrabstätten Beigesetzten werden, falls die Ruhezeit bzw. die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist, auf Kosten der Gemeinde Seebach in andere Grabstätten umgebettet.
- (4) Umbettungstermine werden einen Monat vorher öffentlich bekannt gemacht.
- (5) Ersatzgrabstätten werden von der Gemeinde auf ihre Kosten in ähnlicher Weise wie die Grabstätten auf dem entwidmeten oder geschlossenen Friedhof / Friedhofsteil hergerichtet.

II. Ordnungsvorschriften

§ 4

Verhalten auf dem Friedhof

- (1) Jeder Friedhofsbesucher hat sich der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Den Anordnungen des aufsichtsbefugten Friedhofpersonals ist Folge zu leisten. Kinder unter 7 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung Erwachsener betreten.
- (2) Die Öffnungszeiten des Friedhofes werden an den Eingängen ausgewiesen.
- (3) Nicht gestattet sind innerhalb des Friedhofes:
 - a) Das Befahren der Wege mit Fahrzeugen aller Art, soweit nicht eine besondere Erlaubnis hierzu erteilt ist; ausgenommen von diesem Verbot sind Kinderwagen und Rollstühle sowie Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung
 - b) Waren aller Art und gewerbliche Dienste anzubieten
 - c) An Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten auszuführen
 - d) Ohne schriftlichen Auftrag eines Berechtigten bzw. ohne Anzeige bei der Friedhofsverwaltung gewerbsmäßig zu fotografieren
 - e) Druckschriften zu verteilen; ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen von Bestattungsfeiern notwendig und üblich sind
 - f) Den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen und zu beschädigen sowie Rasenflächen und Grabstätten unberechtigtweise zu betreten
 - g) Abraum und Abfälle aller Art außerhalb der hierfür vorgesehenen Plätze abzulegen
 - h) Tiere mitzubringen, ausgenommen Blindenhunde
 - i) Wasser zu anderen Zwecken als zur Bewässerung der Grabbepflanzung zu entnehmen
 - j) Die Entsorgung von Fremdmüll und Fremdgrünschnitt in die auf dem Friedhofsgelände bereitgestellten AbfallcontainerDie Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofes und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.
- (4) Gedenkfeiern und andere, nicht mit einer Bestattung zusammenhängende, Veranstaltungen bedürfen der Zustimmung der Friedhofsverwaltung; sie sind spätestens eine Woche vor Durchführung anzumelden.
- (5) Für die Anzeige nach Absatz 3 Buchstabe d gelten die Bestimmungen des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes (ThürVwVfG) zum Verfahren über die einheitliche Stelle (§§ 71a bis 71e Thür VwVfG).

§5

Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof

- (1) Steinmetze, Bildhauer, Gärtner, Bestatter und sonstige Gewerbetreibende haben die einmalige und andauernde gewerbliche Tätigkeit auf dem Friedhof vorher anzuzeigen.
- (2) Der Friedhofsverwaltung ist mit der Anzeige weiterhin nachzuweisen, dass der Gewerbetreibende einen ausreichenden Haftpflichtversicherungsschutz besitzt.
- (3) Auf Verlangen des Gewerbetreibenden stellt die Friedhofsverwaltung eine Berechtigungskarte aus. Die Gewerbetreibenden haben für ihre Mitarbeiter einen Bedienstetenausweis auszufertigen. Eine Kopie der Anzeige und der Bedienstetenausweis sind dem aufsichtsberechtigten Friedhofpersonal auf Verlangen vorzuzeigen.
- (4) Die Gewerbetreibenden und ihre Mitarbeiter haben die Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten. Die Betriebsinhaber haften für alle Schäden, die sie oder

ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof schuldhaft verursachen.

- (5) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur an den von der Friedhofsverwaltung genehmigten Plätzen gelagert werden. Nach Beendigung der Arbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Die Gewerbetreibenden dürfen auf dem Friedhof keinerlei Abfall, Abraum, Rest- und Verpackungsmaterial ablagern. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in Wasserentnahmestellen des Friedhofes gereinigt werden.
- (6) Die Friedhofsverwaltung kann die Tätigkeit der Gewerbetreibenden, die trotz Mahnung gegen die Vorschriften der Friedhofssatzung verstoßen oder bei denen die Voraussetzungen gemäß Abs. 2 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, auf Zeit oder Dauer untersagen. Bei einem schwerwiegenden Verstoß ist die Mahnung entbehrlich.
- (7) Für die Durchführung von Verwaltungsverfahren nach Absatz 1 gelten die Bestimmungen des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes (ThürVwVfG) zum Verfahren über die einheitliche Stelle (§§ 71a bis 71e ThürVwVfG).

III. Bestattungsvorschriften

§6

Anzeigepflicht und Bestattungszeit

- (1) Jede Bestattung ist unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Friedhofsverwaltung anzumelden. Der Anmeldung sind die erforderlichen Unterlagen beizufügen. Soll eine Person ohne Bestattungsanspruch beigesetzt werden, ist ein schriftlicher Antrag an die Friedhofsverwaltung zu stellen.
- (2) Wird die Bestattung in einer vorher erworbenen Erdgrabstätte oder Urnengrabstätte beantragt, ist auch ein Nutzungsrecht nachzuweisen.
- (3) Soll eine Aschenbeisetzung erfolgen, so ist eine Bescheinigung über die Einäscherung vorzulegen.
- (4) Die Friedhofsverwaltung setzt Ort und Zeit der Bestattung im Benehmen mit den Angehörigen und gegebenenfalls der zuständigen Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaft, der der Verstorbene angehörte, fest. Die Bestattungen erfolgen regelmäßig von Montag bis Freitag in der Zeit von 8.00 Uhr bis 15.00 Uhr. Ausnahmen können auf begründeten Antrag der Angehörigen sowie der Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaft zugelassen werden. In diesen Fällen werden entsprechende Zuschläge festgelegt.
- (5) Erdbestattungen und Einäscherungen müssen grundsätzlich innerhalb von 10 Tagen nach Feststellung des Todes erfolgen. Aschen müssen grundsätzlich innerhalb von 6 Monaten nach der Einäscherung beigesetzt werden. Verstorbene, die nicht binnen 10 Tagen bestattet und Aschen, die nicht binnen 6 Monaten beigesetzt sind, werden auf Kosten des Bestattungspflichtigen in einer Erd- oder Urnengrabstätte oder in der anonymen Urnengemeinschaftsanlage (Grüner Rasen) bestattet bzw. beigesetzt.
- (6) Bei der Erdbestattung sind Särgе zu verwenden. Hier von können im Einzelfall aus wichtigen Gründen, insbesondere aus nachgewiesenen ethischen oder religiösen Gründen, Ausnahmen durch die Ordnungsbehörde zugelassen werden, sofern öffentliche Belange nicht entgegenstehen. Bei Bestattungen ohne Sarg kann der Bestattungspflichtige mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung das Bestattungspersonal stellen und hat gegebenenfalls zusätzliche Kosten zu tragen.

§7

Särge

- (1) Die Särge müssen fest gefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Särge, Sargausstattungen und Sargabdichtungen dürfen nicht aus Kunststoffen oder sonstigen nicht verrottbaren Werkstoffen hergestellt sein.
- (2) Die Särge dürfen höchstens 2,05 m lang, 0,65 m hoch und im Mittelmaß 0,65 m breit sein. Sind in Ausnahmefällen größere Särge erforderlich, ist die Zustimmung der Friedhofsverwaltung bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.

§8

Ausheben der Gräber

- (1) Das Ausheben und Schließen der Erd- und Urnengräber erfolgt durch den Friedhofsverwalter.
- (2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zu Oberkante der Urne mindestens 0,50 m.
- (3) Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,40 m starke Erdwände getrennt sein.
- (4) Werden bei der Wiederbelegung einer Grabstätte beim Ausheben Leichenteile, Sargteile oder sonstige Überreste gefunden, so sind diese sofort mindestens 0,30 m unter der Sohle des neuen Grabes zu verlegen.
- (5) Sofern beim Ausheben der Gräber Grabmale, Fundamente oder Grabzubehör entfernt werden müssen, sind diese Arbeiten auf Kosten des Nutzungsberechtigten vorzunehmen.

§9

Ruhezeiten

- (1) Die Ruhezeit für Erdbestattungen in Erdgräbern beträgt 25 Jahre.
- (2) Die Ruhezeit für Erdbestattungen in Erddoppelgräbern beträgt 50 Jahre.
- (3) Die Ruhezeit der Aschen in Urnen beträgt 20 Jahre.

§10

Um- oder Ausbettung von Urnen

- (1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
- (2) Um- oder Ausbettungen bedürfen, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden. Ausbettungen aus Urnengemeinschaftsanlagen (Grüner Rasen) sind nicht zulässig (§ 3 Abs. 3 bleibt unberührt.)
- (3) Alle Um- oder Ausbettungen erfolgen nur auf Antrag. Antragsberechtigt ist bei Um- oder Ausbettungen von Urnen aus Erd- und Urnengrabstätten der verfügungsberechtigte Angehörige des Verstorbenen. Mit dem Antrag ist die Nutzungsberechtigung nachzuweisen.
- (4) Alle Um- oder Ausbettungen werden von der Friedhofsverwaltung durchgeführt, die sich auch eines gewerblichen Unternehmens bedienen kann. Sie bestimmt den Zeitpunkt.

- (5) Die Kosten der Um- oder Ausbettung hat der Antragsteller zu tragen.
- (6) Der Ablauf der Ruhezeit und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.
- (7) Urnen dürfen zu anderen als zu Um- oder Ausbettungszwecken nur aufgrund behördlicher oder richterlicher Anordnung ausgegraben werden.
- (8) Leichen werden grundsätzlich nur auf richterliche Anordnung um- oder ausgebettet.

IV. Grabstätten

§ 11

Arten der Grabstätten

- (1) Die Grabplätze bleiben im Eigentum des Friedhofseigentümers. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.
- (2) Die Grabstätten werden unterschieden in:
 - a) Erdgrabstätten
 - b) Erddoppelgrabstätten
 - c) Urnengrabstätten
 - d) Anonyme Urnengemeinschaftsanlage (Grüner Rasen)
- (3) Es besteht kein Anspruch auf den Erwerb des Nutzungsrechtes an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.
- (4) Gräfte und Grabgebäude sind nicht zugelassen.

§12

Nutzungsrecht

- (1) Schon bei dem Erwerb des Nutzungsrechtes soll der Erwerber für den Fall seines Ablebens aus dem nachfolgend genannten Personenkreis seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen. Wird bis zu seinem Ableben keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten mit deren Zustimmung über:
 - a) auf den überlebenden Ehegatten,
 - b) auf den Partner einer eingetragenen Lebenspartnerschaft,
 - c) auf den Partner einer auf Dauer angelegten nichtehelichen Lebensgemeinschaft,
 - d) auf die Kinder,
 - e) auf die Stiefkinder,
 - f) auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter,
 - g) auf die Eltern,
 - h) auf die (vollbürtigen) Geschwister,
 - i) auf die Stiefgeschwister,
 - j) auf die nicht unter a) bis i) fallenden Erben.Innerhalb der einzelnen Gruppen wird jeweils der Älteste Nutzungsberechtigter.
- (2) Jeder Rechtsnachfolger hat das Nutzungsrecht unverzüglich nach Erwerb auf sich umschreiben zu lassen.

§13

Erdgrabstätten

- (1) Erdgrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen und nachfolgende Urnenbeisetzungen. Die Lage der Grabstätte wird im Benehmen mit dem Erwerber bestimmt.
- (2) In jeder Erdgrabstätte können entweder eine Erdbestattung oder eine Erdbestattung und ein bis zwei Urnen beigesetzt werden.
- (3) Die Nutzungszeit einer Erdgrabstätte beträgt 25 Jahre. Sie kann mehrmalig in Jahresschritten bis zu insgesamt 10 Jahren verlängert werden. Das Nutzungsrecht kann auf schriftlichen Antrag des Nutzungsberechtigten auch für eine Urnenbeisetzung verlängert werden.
- (4) Die Abmaße eines Erdgrabes betragen für die Einfassung Länge 190 cm, Breite 80 cm und Stärke 8 - 15 cm.
Die Steingröße beträgt max. Höhe 110 cm, Breite 70 cm und Stärke 10 bis 15 cm.
Ein Sockel bis zu 15 cm Höhe ist zulässig.

§14

Erddoppelgrabstätten

- (1) In Erddoppelgrabstätten können insgesamt 4 Verstorbene beigesetzt werden; entweder 2 Erdbestattungen und 2 Urnen oder 1 Erdbestattung und 3 Urnen. Die Lage der Grabstätte wird im Benehmen mit dem Erwerber bestimmt.
- (2) Durch die Friedhofsverwaltung kann unter folgenden Voraussetzungen einer weiteren Belegung mit bis zu 4 Urnen zugestimmt werden:
 - a) Grabmal und Einfassung befinden sich in einem verkehrssicheren Zustand.
 - b) Die Abmaße des Grabes entsprechen den in Abs. 4 festgelegten Größen oder werden diesen angepasst.Mehr als zwei Erdbestattungen sind nicht statthaft.
- (3) Die Nutzungszeit einer Erddoppelgrabstätte beträgt 50 Jahre. Sie kann in 5 Jahresschritten verlängert werden. Soll die Grabstätte nach Ablauf der vorgeschriebenen Ruhezeiten weiter bestehen bleiben, ist ein Nachkauf erforderlich.
- (4) Die Abmaße eines Erddoppelgrabes betragen:
Länge 200 cm, Breite 200 cm und die Stärke der Einfassung 8 bis 14 cm.
Die Abmessungen des Steines dürfen eine maximale Höhe von 100 cm, die Breite von 140 cm und die Stärke von 15 cm nicht überschreiten. Ein Sockel bis zu 15 cm Höhe ist zulässig.

§15

Urnenbeisetzungen

- (1) Aschereste in Urnen dürfen beigesetzt werden in:
 - a) Erdgrabstätten bis zu zwei Urnen
 - b) Erddoppelgrabstätten bis zu drei Urnen
 - c) Urnengrabstätten bis zu zwei Urnen
 - d) Anonyme Urnengemeinschaftsanlage (Grüner Rasen)
- (2) Die Standorte für Urnengrabstätten können in den dafür vorgesehenen Abteilungen ausgewählt werden und sind für die Beisetzung von 2 Urnen vorgesehen.
- (3) Eine einmalige Verlängerung der Nutzungszeit von 5 Jahren ist möglich. Bei der 2. Urne verlängert sich die Nutzungszeit von 20 Jahren.

- (4) Die Abmaße der Urnengräber betragen in der Länge 90 cm, Breite 60 cm und die Stärke der Einfassung 6 bis 10 cm.
Die Steingröße beträgt max. 75 cm in der Länge, 50 cm in der Breite und der Stein kann 10 bis 15 cm stark sein.
Ein Sockel bis zu 15 cm Höhe ist zulässig.

§16

Anonyme Urnengemeinschaftsanlage (Grüner Rasen)

Der „Grüne Rasen“ dient der anonymen Beisetzung von Aschen in Urnen für die Ruhezeit von 20 Jahren. Die Gestaltungsvorschriften unterliegen dem Friedhofsträger.

V. Gestaltung der Grabstätten

§ 17

Gestaltungsvorschriften

- (1) Jede Grabstätte ist so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass der Friedhofszweck und der Zweck dieser Satzung sowie die Würde des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtlage gewahrt werden.
- (2) Die einzelnen Abteilungen werden im Belegungsplan ausgewiesen, der Bestandteil dieser Satzung ist.
- (3) Jegliche bauliche Veränderung, zusätzliche Einfassung und Bepflanzung über das festgelegte Maß der Grabeinfassung hinaus, sind unzulässig. Die Belegung der Grabzwischenräume erfolgt ausschließlich mit Wegekies, der von der Friedhofsverwaltung zur Verfügung gestellt wird.
- (4) Nicht zulässig sind Grabmale aus Gips, Kunststoff, Betonwerkstein, Steine mit Farbanstrich und liegende Grabmale. Erdgrabstätten dürfen nicht mit einer Platte verschlossen werden.
- (5) Die Errichtung und Änderung von Grabmalen bedarf der schriftlichen Bestätigung der Friedhofsverwaltung.

VI. Grabmale und bauliche Anlagen

§ 18

Allgemeine Gestaltungsvorschriften

- (1) Die Grabmale und baulichen Anlagen in Abteilungen mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften unterliegen, unbeschadet der Bestimmung des § 17, in ihrer Gestaltung, Bearbeitung und Anpassung an die Umgebung keinen zusätzlichen Anforderungen.
- (2) Die Friedhofsverwaltung kann weitergehende Anforderungen verlangen, wenn dies aus Gründen der Standsicherheit erforderlich ist.

§ 19

Fundamentierung und Befestigung

- (1) Die Grabmale sind nach den allgemein anerkannten Richtlinien für das Fundamentieren und Versetzen von Grabdenkmälern und Einfassungen für Grabstätten, herausgegeben vom Bundesinnungsverband des deutschen Steinmetz-, Stein- und Holzbildhauerhandwerkes zu befestigen, dass sie dauernd standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Dies gilt für sonstige Anlagen entsprechend. Die Friedhofsverwaltung kann überprüfen, ob die vorgeschriebene Fundamentierung durchgeführt worden ist.
- (2) Die Steinstärke muss die Standfestigkeit der Grabmale gewährleisten.
- (3) Die Standfestigkeit der Grabmale wird mindestens einmal jährlich in der Regel nach der Frostperiode von der Friedhofsverwaltung durch Druckprobe mittels Messgerät überprüft.

§ 20

Unterhaltung der Grabstätte

- (1) Die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in würdigem und verkehrssicherem Zustand zu halten. Verantwortlich ist der jeweilige Nutzungsberechtigte.
- (2) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, sind die für die Unterhaltung Verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzug kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten des Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z. B. Umlegung von Grabmalen) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht innerhalb von 4 Wochen beseitigt, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, das Grabmal oder Teile davon auf Kosten des Verantwortlichen zu entfernen. Die Friedhofsverwaltung ist verpflichtet, diese Gegenstände drei Monate aufzubewahren. Ist der Verantwortliche nicht bekannt, oder ohne besonderen Aufwand nicht zu ermitteln genügen als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweisschild auf der Grabstätte, das für die Dauer von zwei Monaten angebracht wird.
- (3) Die Nutzungsberechtigten sind für jeden Schaden haftbar, der durch das Umstürzen von Grabmalen verursacht wird.
- (4) Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale und bauliche Anlagen oder solche, die als besondere Eigenart eines Friedhofes erhalten bleiben sollen, werden in einem Verzeichnis geführt. Die Friedhofsverwaltung kann die Zustimmung zur Änderung derartiger Grabmale und baulichen Anlagen versagen.

§ 21

Beräumung der Grabstätten

- (1) Vor Ablauf der Nutzungszeit/Ruhezeit dürfen Grabmale nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Friedhofsverwaltung entfernt werden. Bei Grabmalen im Sinne des § 20 Abs. 4 kann die Friedhofsverwaltung die Zustimmung zur Beräumung versagen.
- (2) Nach Ablauf der Nutzungszeit/Ruhezeit der Grabstätten, bzw. bei vorzeitiger Beräumung oder schriftlichen Auftrag des Nutzungsberechtigten an die Friedhofsverwaltung werden die Grabmale und sonstige baulichen Anlagen durch die Friedhofsverwaltung entfernt und die Grabstätte eingeebnet. Auf den Ablauf der Nutzungszeit wird durch öffentliche Bekanntmachung oder durch persönliches Anschreiben an die Nutzungsberechtigten

hingewiesen. Die Friedhofsverwaltung ist nicht verpflichtet, das Grabmal oder sonstige bauliche Anlagen zu verwahren.

VII. Herrichtung und Pflege der Grabstätten

§ 22

Herrichtung und Pflege

- (1) Alle Grabstätten müssen im Rahmen der Vorschriften des § 17 Abs. 1 und 3, des § 19 Abs. 1 und 2 und § 20 Abs. 1 hergerichtet und dauernd instand gehalten werden. Verwelkte Blumen und Kränze sind unverzüglich von den Grabstätten zu entfernen.
- (2) Die Gestaltung der Gräber ist dem Gesamtcharakter des Friedhofes, den besonderen Charakter des Friedhofsteiles und der unmittelbaren Umgebung anzupassen. Die Grabstätten dürfen nur mit Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen. Nicht gepflanzt werden dürfen Bäume oder großwüchsige Sträucher.
- (3) Für die Herrichtung und Instandhaltung ist bei allen Grabstätten der Nutzungsberechtigte verantwortlich. Unzulässig sind das Einfassen mit Hecken, Metall, Glas oder ähnlichem, die Errichtung von Rankgittern oder Pergolen und das Aufstellen privater Bänke.
- (4) Die für die Grabstätten Verantwortlichen können die Pflanzflächen selbst anlegen und pflegen oder damit einen zugelassenen Gärtner beauftragen.
- (5) Urnengrabstätten müssen binnen zwei Monaten nach dem Erwerb des Nutzungsrechtes hergerichtet werden.
- (6) Die Herrichtung, Unterhaltung und Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt ausschließlich der Friedhofsverwaltung.
- (7) Chemische Unkrautbekämpfungsmittel sowie die Anwendung jeglicher Pestizide (z. B. Herbizide, Insektizide, Fungizide) sind bei der Grabpflege verboten.
- (8) Kunststoffe und sonstige nichtverrottbare Werkstoffe, insbesondere Pflanzbehälter, dürfen nicht in den Abfallboxen abgelagert werden.

§ 23

Vernachlässigung der Grabpflege

Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet, hat der Nutzungsberechtigte bzw. der Verantwortliche nach schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung die Grabstätte innerhalb einer angemessenen Frist in Ordnung zu bringen.

Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, wird durch öffentliche Bekanntmachung und durch Klebeschild auf die Verpflichtung zur Pflege hingewiesen. Bleiben die Aufforderung oder der Hinweis drei Monate unbeachtet, kann die Friedhofsverwaltung die Grabstätten abräumen und Grabmale und sonstige bauliche Anlagen beseitigen.

VIII. Trauerhallen und Trauerfeiern

§ 24

Benutzung der Trauerhalle

- (1) Die Trauerhalle steht gegen eine Gebühr für Trauerfeiern mit Ascheurnen oder Särgen zur Verfügung. Die Trauerhalle darf nur mit Erlaubnis der Friedhofsverwaltung betreten werden.
- (2) Sofern keine gesundheitsaufsichtlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, können die Angehörigen die Verstorbenen in Absprache mit der Friedhofsverwaltung sehen. Die Säрге sind spätestens eine halbe Stunde vor Beginn der Trauerfeier oder Beisetzung endgültig zu schließen.

§ 25

Trauerfeier

Die Trauerfeier kann sowohl in der Trauerhalle, als auch am Grab oder an einer anderen im Freien vorgesehenen Stelle abgehalten werden.

IX. Schlussvorschriften

§ 26

Alte Rechte

Bei Grabstätten, über welche die Friedhofsverwaltung bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits verfügt hat, richten sich die Ruhe- und Nutzungszeiten nach den bisherigen Vorschriften.

§ 27

Haftung

Die Friedhofsverwaltung haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung der Friedhöfe, ihrer Anlagen oder ihrer Einrichtungen, durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Ihr obliegen keine besonderen Obhut- und Überwachungspflichten. Im Übrigen haftet die Gemeinde Seebach nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Die Vorschriften über Amtshaftung bleiben unberührt.

§ 28

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Bestimmungen der Friedhofssatzung verstößt und:
 - (a) Friedhofswege ohne Sondergenehmigung befährt (§ 4 Abs. 3a).
 - (b) Waren und gewerbliche Dienste auf dem Friedhof anbietet (§ 4 Abs. 3b).
 - (c) An Sonn- und Feiertagen und in der Nähe von Bestattungen gewerbliche Arbeiten durchführt (§ 4 Abs. 3c).
 - (d) Ohne schriftlichen Auftrag eines Berechtigten fotografiert (§ 4 Abs. 3d).
 - (e) Nicht genehmigte Druckschriften verteilt (§ 4 Abs. 3e).
 - (f) Den Friedhof verunreinigt und Grabstätten und Wiesenflächen betritt (§ 4 Abs. 3f).
 - (g) Abfälle außerhalb der vorgesehenen Plätze ablagert (§ 4 Abs. 3g);
Fremdmüll und Fremdgrünschnitt in die auf dem Friedhofsgelände bereitgestellten Abfallcontainer entsorgt (§ 4 Abs. 3j).
 - (h) Tiere auf den Friedhof führt (§ 4 Abs. 3h).
 - (i) Entnommenes Wasser nicht zur Bewässerung der Grabpflanzungen nutzt (§ 4 Abs. 3i).

- (j) Gedenkfeiern nicht rechtzeitig anmeldet (§ 4 Abs. 4).
 - (k) Tätigkeiten ohne Anzeige auf dem Friedhof verrichtet (§ 5 Abs. 1).
 - (l) Werkzeuge und Materialien nicht ordnungsgemäß zwischenlagert (§ 5 Abs. 5).
 - (m) Als Firmenmitarbeiter ohne Bedienstetenausweis auf dem Friedhof angetroffen wird (§ 5 Abs. 3).
 - (n) Ascheurnen nicht innerhalb von 6 Monaten beisetzen lässt (§ 6 Abs. 5).
 - (o) Verstorbene im Sarg nicht innerhalb von 10 Tagen bestattet (§ 6 Abs. 5).
 - (p) Säрге nicht gemäß § 7 herstellen lässt.
 - (q) Das Nutzungsrecht gemäß § 12 nicht ummeldet.
 - (r) Die Grabstätte nicht gemäß § 17 Abs. 1 gestaltet.
 - (s) Bauliche Veränderungen und Bepflanzungen außerhalb der Grabflächen vornimmt (§17 Abs. 3).
 - (t) Die Fundamentierung und Befestigung gemäß § 19 nicht vornehmen lässt.
 - (u) Zur Beräumung der Grabstätten keinen Antrag bei der Friedhofsverwaltung einreicht und die Beräumung selbst vornimmt (§ 21 Abs. 2).
 - (v) Die Grabstätte nicht gemäß § 22 Abs. 1 bis 5 herrichtet und pflegt.
 - (w) Chem. Unkrautbekämpfungsmittel einsetzt (§ 22 Abs. 7).
 - (x) Kunststoffe und andere nicht verrottbare Materialien in den Kompostboxen ablagert (§22 Abs. 8).
 - (y) Die Grabpflege vernachlässigt (§23 Abs. 1).
 - (z) Kinder unter 7 Jahren allein auf den Friedhof lässt und den Friedhof außerhalb der Öffnungszeiten betritt (§ 4 Abs. 1 und §4 Abs: 2).
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 Euro geahndet werden. Ermächtigungsgrundlage für die Bewehrung der Friedhofssatzung ist der § 19 Abs. 1 ThürKO. Im Übrigen gilt das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OwiG) in der Fassung vom 22. Dezember 2003 (BGBL S. 2838).

§ 29 Gebühren

Für die Benutzung des Friedhofes der Gemeinde Seebach sind Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung zu entrichten.

§ 30 Gleichstellungsklausel

Alle Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten sowohl in männlicher als auch weiblicher Form.

§ 31 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Seebach, 12.04.2010

Gemeinde Seebach

Schaefer
Ehrenamtlicher Beigeordneter

-Siegel-

Friedhof der Gemeinde Seebach

